

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Für alle Angebote und Leistungen der IWA GmbH gelten ausschließlich die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen unserer Kunden unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.
2. Abweichende Vertragsregelungen gelten nur, wenn sie im einzelnen ausgehandelt sind und von einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter des IWA schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Die von uns abgegebenen Angebote sind freibleibend. Die Auftragserteilung (Vertragsangebot) erfolgt durch den Kunden schriftlich, per e-mail oder fernmündlich. Sie wird von uns entweder ausdrücklich durch eine online, fernmündlich oder schriftlich übersandte Auftragsbestätigung bestätigt oder konkludent durch Erbringung der vom Kunden beauftragten Dienstleistung.

§ 3 Leistungsfristen

1. Leistungsfristen und Leistungstermine, die verbindlich vereinbart wurden, sind von uns schriftlich zu bestätigen. Leistungsfristen beginnen ab der Bestätigung zu laufen.
2. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder ähnlicher nicht in unseren Machtbereich fallender Umstände bewirken zunächst eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist. Die genannten Umstände entheben uns für die Dauer der Behinderung von den eingegangenen Leistungsverbindlichkeiten und berechtigen beide Vertragsparteien zum Vertragsrücktritt.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und umfassen die vertraglich vereinbarten Leistungen. Sollten in einzelnen Fällen zusätzliche Laborarbeiten erforderlich sein, werden nach Absprache mit dem Auftraggeber die anfallenden Kosten separat berechnet. Verpackungsmaterialien, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter gehen zu Lasten des Kunden und werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Rechnungsbeträge sind sofort oder entsprechend den angegebenen Fristen auf den Rechnungen, ohne Abzug von Skonto, zu bezahlen.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gegen den Vergütungsanspruch der IWA aufzurechnen.

4. Jede Zahlung wird auf die jeweils älteste offene Rechnung verbucht.
5. Ändern sich nach Vertragsschluss die kostenmäßigen Kalkulationsgrundlagen der vereinbarten Konditionen, ist der Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.

§ 5 Deklaration der Proben

1. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Deklaration der Proben verantwortlich.
2. Handelt es sich bei den Abwasserproben um besonders gefährliche Abfälle (gemäß Abfallverzeichnisverordnung und sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen) hat der Kunde hierauf besonders hinzuweisen.
3. Das IWA ist berechtigt die Annahme von Proben, die in ihrer Beschaffenheit von der Deklaration abweichen, zu verweigern oder dem Kunden dadurch entstehende etwaige Mehrkosten zu berechnen.
4. Der Kunde haftet für alle Nachteile, die dem IWA infolge falscher Deklaration entstehen.

§ 6 Archivierung

Die Proben werden 15 Tage nach Fakturierung entsorgt, auf Wunsch kostenpflichtig zurückgesandt oder gemäß gesonderter Vereinbarung dem Auftraggeber gelagert. Für Probenrückstellmuster ist der Auftraggeber zuständig. Untersuchungsberichte und Rohdaten werden für 5 Jahre archiviert.

§ 7 Qualitätsstandard

Analytische Prüfungen werden innerhalb des Geltungsbereichs der Akkreditierung gemäß den Anforderungen der DIN EN ISO 17025 ausgeführt. Prüfungen außerhalb des Geltungsbereichs der DIN EN ISO 17025 werden nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung wird bei einfacher Fahrlässigkeit für Verzug, für Unmöglichkeit sowie für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf vorhersehbare Schäden begrenzt und für sonstige Vertragspflichtverletzungen ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet die IWA uneingeschränkt.
3. Die Haftungsbeschränkungen nach den Ziffern 1 und 2 gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der IWA.

§ 9 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbeziehung und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem IWA und den Kunden, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Kunde Kaufmann und gehört der Abschluss des Vertrages zum Betrieb seines Handelsgewerbes, ist Erfüllungsort für sämtliche Leistungen Aachen. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand Aachen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.